



Rechtsausschuss

2016/0284(COD)

10.5.2017

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
(COM(2016)0594 – C8-0384/2016 – 2016/0284(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Tiemo Wölken

Verfasserin der Stellungnahme (*):
Petra Kammerevert, Ausschuss für Kultur und Bildung

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	23

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (COM(2016)0594 – C8-0384/2016 – 2016/0284(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0594),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0384/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Januar 2017¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0000/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus ihre Übertragung ergänzende Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. **Zudem gewinnen audiovisuelle Over-the-top-Inhaltedienste zunehmend an Bedeutung, die sich an Endnutzer richten und über ein Internet-Netz zwecks Bereitstellung nicht direkt auf eine spezifische Übertragung bezogener audiovisueller Inhalte betrieben werden.** Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Bei den ergänzenden Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die ***eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet sind***. Dazu gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme ***für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung*** zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). Außerdem schließen ***ergänzende*** Online-Dienste Dienste ein, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. ***Die Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten. Ebenso wenig sollte die übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, nicht als***

Geänderter Text

(8) Bei den Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die ***Fernseh- und Hörfunkinhalte zugänglich machen***. Dazu gehören Dienste, die Fernseh- und Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). Außerdem schließen Online-Dienste Dienste ein, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt, ***sowie Materialien, die speziell und ausschließlich für das digitale Umfeld erstellt werden. Dieser Zugang ist besonders wichtig, um ein jüngeres Publikum zu erreichen. Vor allem ein jüngeres Publikum nutzt das Internet zum Fernsehen oder Anhören von Rundfunkprogrammen. Daher muss es Rundfunkveranstaltern möglich sein, auch diese Art von Programmen über die nationalen Grenzen hinweg online zu verbreiten. Vor allem die öffentlichen Rundfunkveranstalter, die aus öffentlichen Mitteln und damit aus Beiträgen der Bürger finanziert werden,***

ergänzender Online-Dienst gelten.

müssen sich an dieses veränderte Verbraucherverhalten anpassen. Andernfalls könnte ihre Daseinsberechtigung zukünftig infrage gestellt werden.

Or. en

Begründung

In der Formulierung „ergänzende Online-Dienste“ sollte der Begriff „ergänzende“ im gesamten Dokument gestrichen werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des *ergänzenden* Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, *das Publikum*, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, *und die Sprachfassung* berücksichtigen.

Geänderter Text

(10) Da die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der ergänzende Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, *die Dauer der Online-Verfügbarkeit sowie die potenzielle Größe des für die Sprachfassung des Online-Dienstes relevanten Publikums*, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem ergänzenden Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, berücksichtigen. *Durch die Anwendung des „Ursprungslandprinzips“ wird möglicherweise ein breiteres Publikum erreicht, was wiederum für die*

Rundfunkveranstalter von Vorteil ist. Diese Vorteile sollten angemessen berücksichtigt werden, indem den Rechteinhabern ein unabdingbares Recht auf zusätzliche Vergütung gewährt wird. Für die wirksame Durchsetzung dieses Rechts auf eine zusätzliche und faire Vergütung ist Transparenz unerlässlich. Daher sollte die zusätzliche Vergütung in dem Vertrag zwischen Rundfunkveranstaltern und Rechteinhabern als eigener Posten getrennt von der Gesamtvergütung ausgewiesen werden. Des Weiteren ist Vielfalt eines der zentralen Merkmale der europäischen Kultur. Um dieser Vielfalt Geltung zu verschaffen, sollte mittels einer Branchenvereinbarung sichergestellt werden, dass die für künstlerische Nischenwerke angesetzte zusätzliche Vergütung über dem Durchschnitt liegt, da die betreffenden Rechteinhaber nur geringe Verhandlungsmacht haben.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Der Grundsatz der Vertragsfreiheit **gestattet** auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

Geänderter Text

(11) Der Grundsatz der Vertragsfreiheit **und das Territorialitätsprinzip gestatten** auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Mit dieser Verordnung soll die Praxis des „Forum Shopping“ (Wahl des günstigsten Gerichtsstands) nicht gefördert werden. Das Ursprungslandprinzip gilt nicht für Online-Dienste, die hauptsächlich oder ausschließlich für ein anderes Publikum als das des Mitgliedstaats konzipiert sind, in dem sich die Hauptniederlassung des Rundfunkveranstalters befindet. Dadurch soll verhindert werden, dass Rundfunkveranstalter versuchen, sich in anderen Mitgliedstaaten niederzulassen, um nachteilige finanzielle Verpflichtungen zu umgehen oder um von Lizenzregelungen zu profitieren, die für den Rundfunkveranstalter günstiger sind als diejenigen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem er seine Hauptniederlassung hat. Zur Beurteilung der Frage, ob sich der Dienst an ein Publikum außerhalb seines Mitgliedstaates richtet, sollten die Eigenschaften des Dienstes und die verwendeten Sprachfassungen berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Betreiber von
Weiterverbreitungsdiensten über Satellit,

(12) Betreiber von
Weiterverbreitungsdiensten über Satellit,

digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, **sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können** – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze **sowie das offene Internet** bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. **Für** Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, **sollte diese Verordnung nur dann nicht gelten, wenn sie** – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine kontrollierte Umgebung nur **sehr** bedingt gewährleisten **können. Diese mangelnde Fähigkeit ist nicht anzunehmen, wenn der betreffende über das offene Internet angebotene Weiterverbreitungsdienst nur im Abonnement oder nur von einem bestimmten registrierten Nutzerkreis in Anspruch genommen werden kann.**

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene

Geänderter Text

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene

internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU¹⁸ und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisationen** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

¹⁸ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze **sowie das offene Internet in kontrollierten Umfeldern** Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU¹⁸ und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer **Organisation** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

¹⁸ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Um der mangelnden Fähigkeit im Bereich der Direkteinspeisung zu begegnen, sollten die

***Rundfunkveranstalter und Verbreiter
gemeinsam für die öffentliche
Wiedergabe und Zugänglichmachung
gemäß Artikel 3 der
Richtlinie 2001/29/EG haftbar sein.***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung ***ergänzender Online-Dienste*** zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat.

Geänderter Text

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung ***von Online-Diensten*** zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat. ***Im Rahmen der Überprüfung sollte auch untersucht werden, ob das Ursprungslandprinzip auf andere Online-Plattformen ausgeweitet werden sollte.***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1

Gegenstand

1. Mit dieser Verordnung werden rechtliche Mechanismen zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Urheberrechten und

verwandten Schutzrechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung von Online-Diensten sowie zur Erleichterung der digitalen Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten über geschlossene Netze eingeführt.

2. Diese rechtlichen Mechanismen umfassen die Einführung des Ursprungslandprinzips für die Wahrnehmung dieser Rechte. Zu den rechtlichen Mechanismen gehören außerdem Vorschriften für die obligatorische kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung, für gesetzliche Vermutungen in Bezug auf die Vertretung seitens Verwertungsgesellschaften, für die Wahrnehmung des Rechts an der Weiterverbreitung seitens Rundfunkveranstalter sowie für Haftungsregelungen im Falle der Direkteinspeisung.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „**ergänzender** Online-Dienst“ einen Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder **für einen begrenzten Zeitraum** nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter **oder** für ihn produzierte Materialien, die die betreffenden Übertragungen ergänzen, online öffentlich zugänglich gemacht

Geänderter Text

(a) „Online-Dienst“ einen **über das Internet bereitgestellten** Dienst, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung **lineare und nicht-lineare** Fernseh- oder Hörfunkprogramme **vor**, zeitgleich mit, **während** oder nach ihrer Übertragung durch den Rundfunkveranstalter sowie alle durch den Rundfunkveranstalter **und** für ihn produzierte Materialien, die die betreffenden Übertragungen ergänzen **oder ihren Umfang vergrößern**, online

werden;

öffentlich zugänglich gemacht werden;

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, **nicht aber online** erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG **und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, sofern diese** Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter **erfolgt**, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG. **Diese** Weiterverbreitung **erfolgt** durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte, **und entspricht einer Weiterverbreitung durch einen Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten.**

¹⁹ *Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Direkteinspeisung“ ein zweistufiges Verfahren, bei dem in einem ersten Schritt die Rundfunkveranstalter ihre programmtragenden Signale zum öffentlichen Empfang über eine private Punkt-zu-Punkt-Verbindung – drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit – an Verbreiter übertragen, ohne dass diese Signale während der Übertragung öffentlich empfangen werden können oder öffentlich wiedergegeben werden, und in einem zweiten Schritt diese Signale von den Verbreitern an ihre jeweiligen Abonnenten übertragen werden, die diese Programme dann über Kabelnetze, Mikrowellensysteme, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder mobile und ähnliche Netze ansehen oder anhören können.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“ auf ***ergänzende*** Online-Dienste

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“ auf Online-Dienste

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Bei der Festsetzung der Vergütung** für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, **berücksichtigen die Parteien** alle Aspekte des **ergänzenden** Online-Dienstes **wie die** Eigenschaften **der ergänzenden** Online-Dienstes, **das Publikum und die Sprachfassung**.

Geänderter Text

(2) **Die Parteien setzen** für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, **eine angemessene zusätzliche Vergütung fest. Bei der Berechnung dieser angemessenen zusätzlichen Vergütung werden** alle Aspekte des Online-Dienstes, **insbesondere seine** Eigenschaften, **die potenzielle Größe des für die Sprachfassung des** Online-Dienstes **relevanten Publikums sowie die Dauer der Online-Verfügbarkeit berücksichtigt.**

Zur Sicherstellung der kulturellen Vielfalt wird mittels einer Branchenvereinbarung dafür gesorgt, dass die für künstlerische Nischenwerke festgesetzte zusätzliche Vergütung über dem Durchschnitt liegt.

Auf die zusätzliche Vergütung kann nicht verzichtet werden. Diese zusätzliche Vergütung wird gegenüber dem Rechteinhaber im Vertrag getrennt von der Gesamtvergütung als eigener Posten ausgewiesen und darf nur dann abgetreten werden, wenn sie im Voraus an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten wird. Entscheidet der Rechteinhaber, diese Forderung abzutreten, hat nur die Verwertungsgesellschaft Anspruch auf die zusätzliche Vergütung. Die zu diesem Zweck entstehenden Kosten sind einzeln auszuweisen. Eine solche Vereinbarung schließt tarifliche Vereinbarungen, Betriebsvereinbarungen oder gemeinsame Vergütungsregelungen für Rundfunkveranstalter nicht aus, sofern darin eine angemessene zusätzliche Vergütung sichergestellt ist.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Absatz 1 gilt nicht für Online-Dienste, die, unter Berücksichtigung der Eigenschaften und der verwendeten Sprachfassungen, ausschließlich oder hauptsächlich für ein anderes Publikum als das des Mitgliedstaats konzipiert sind, in dem sich die Hauptniederlassung des Rundfunkveranstalters befindet, um zu verhindern, dass Rundfunkveranstalter versuchen, sich in Mitgliedstaaten niederlassen, damit sie nachteilige finanzielle Verpflichtungen umgehen oder davon profitieren können, dass in einem Mitgliedstaat günstigere Lizenzregelungen gelten als am Ort seiner Hauptniederlassung.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Für erworbene Filme und erworbene Folgen von Fernsehserien, bei denen es sich nicht um Auftragsproduktionen handelt, ist Absatz 1 nur während der drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung anwendbar.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte, die sich aus diesem Artikel ergeben, fallen in die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Überträgt ein Urheber oder ein ausübender Künstler sein Recht auf Weiterverbreitung oder tritt er dieses Recht ab, hat er bzw. sie gegenüber der Partei, die diese Weiterverbreitung vornimmt, weiterhin ein unabdingbares Recht auf eine angemessene Vergütung, sofern diese Vergütung nicht bereits nach Artikel 2 Absatz 2 gewährt wird. Diese Forderung darf nur im Voraus an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden und darf nur von einer Verwertungsgesellschaft beansprucht werden. Die zu diesem Zweck entstehenden Kosten sind einzeln auszuweisen. Eine solche Vereinbarung schließt tarifliche Vereinbarungen, Betriebsvereinbarungen oder gemeinsame Vergütungsregelungen für Rundfunkveranstalter nicht aus, sofern darin eine angemessene zusätzliche

Vergütung sichergestellt ist.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 3 gilt nicht für die Rechte, die ein Rundfunkveranstalter in Bezug auf eine eigene Übertragung wahrnimmt, wobei es unerheblich ist, ob die betreffenden Rechte eigene sind oder ihm von anderen Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten übertragen wurden.

Geänderter Text

Artikel 3 Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Rechte, die ein Rundfunkveranstalter in Bezug auf eine eigene Übertragung wahrnimmt, wobei es unerheblich ist, ob die betreffenden Rechte eigene sind oder ihm von anderen Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten übertragen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Artikel 4a
Haftung bei Direkteinspeisung
Ein Rundfunkveranstalter, der seine programmtragenden Signale mittels Direkteinspeisung an Verbreiter überträgt, haftet gemeinsam mit diesen Verbreitern für die Handlungen der öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG, die sie gemeinsam durchführen.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission führt bis zum [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + **3 Jahre** – vom OP einzusetzen] eine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über deren Ergebnisse vor.

Geänderter Text

(1) Die Kommission führt, ***unter Berücksichtigung der rechtlichen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen***, bis zum [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + **5 Jahre** – vom OP einzusetzen] eine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über deren Ergebnisse vor.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In dem in Absatz 1 genannten Bericht wird unter anderem geprüft, ob die Anwendung des „Ursprungslandprinzips“ auf Online-Dienste tatsächlich zu einer Entlastung der grenzüberschreitenden Übertragung von Mediendiensten geführt hat und ob das Prinzip auf andere Plattformen ausgeweitet werden sollte. In dem Bericht wird den neu entwickelten Technologien sowie den branchenüblichen Standards und Verfahrensweisen Rechnung getragen. Ferner wird darin den Auswirkungen dieser Verordnung auf KMU und dem Schutz personenbezogener Daten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Gegebenenfalls fügt die Kommission ihrem Bericht einen Legislativvorschlag bei.

BEGRÜNDUNG

Der vereinfachte Zugang zu Fernseh- und Hörfunkprogrammen über das Internet ist ein zentrales Element zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarktes. Die noch immer bestehenden unsichtbaren nationalen Grenzen im digitalen Bereich müssen durchlässiger werden, um den Zugriff auf den online bereits verfügbaren digitalen Inhalt auch grenzüberschreitend zu gewährleisten. Es ist absurd, dass digitale Inhalte, denen eine schnelle und einfache Übertragbarkeit und Verfügbarkeit immanent ist, in nationale Schranken verwiesen werden, während physische Güter ebendiese längst passieren können.

Im Bereich des Urheberrechts sind Geoblocking-Maßnahmen sowohl Folge von Rechtszersplitterung, als auch der Anwendung des Territorialitätsprinzips.

Während die Anwendung des Territorialitätsprinzips durch die Verordnung nicht eingeschränkt wird, wird der Bereich der Rechtszersplitterung durch die Einführung einer rechtlichen Fiktion in Form des Ursprungslandprinzips aufgelöst. Insoweit ist die Verordnung ein sehr ausgewogener Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen. Weitere Einschränkungen lehnt der Berichterstatter ab, um den Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht zu marginalisieren.

Die Rechtszersplitterung führt zu überhöhten Transaktionskosten, durch die Rundfunkveranstalter davon abgehalten werden, einen grenzüberschreitenden Zugriff zu gewährleisten. Durch die fehlenden legalen Zugriffsmöglichkeiten können die Werke ihren gesellschaftlichen Wert nicht vollends ausschöpfen. Rundfunkveranstaltungen werden zunehmend nicht mehr über die althergebrachten Verbreitungswege Kabel, Satellit und Antenne konsumiert, sondern über das Internet. Es ändert sich hierbei jedoch nicht nur der Zugangsweg zu Rundfunkveranstaltungen, sondern auch das Konsumverhalten insgesamt: weg vom linearen Fernsehen hin zur nicht-linearen, zeitversetzten Nutzung diverser Angebote über ein Endgerät der Wahl. Insbesondere in der jüngeren Generation ist dieser Wandel zu verzeichnen. Der Vorschlag verfolgt jedoch gerade nicht die Idee der Abschaffung nationaler Lizenzen zugunsten einer einzigen paneuropäischen Lizenz. Vielmehr wird das bekannte und bewährte Prinzip des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 93/83/EWG unter dem Namen „Ursprungslandprinzip“ aufgegriffen und auf den Online-Bereich ausgedehnt. De facto wird damit die Rechtswahrnehmung vereinfacht, indem bestimmt wird, welches nationale Urheberrecht Anwendung findet. Hierdurch wird das Hindernis der überhöhten Transaktionskosten minimiert. Eine Bereitstellungspflicht für Rundfunkbetreiber wird hingegen nicht eingeführt.

Dem Berichterstatter ist die Bedeutung der europäischen Filmbranche bewusst und ihr Erhalt sowie ihre Förderung ist ihm wichtig. So bietet sie etwa 1 Million Arbeitsplätze, vom Drehbuchautoren, über die Filmcrew und die Schauspielerinnen und Schauspieler bis zu Dienstleistungen. Weiterhin trägt sie zur kulturellen Vielfalt bei, die wiederum für das Funktionieren einer Informationsgesellschaft und der Demokratie unabdingbar ist.

Allerdings kann diese Vielfalt erst ihre volle Wirkung entfalten, wenn sie für den Einzelnen verfügbar ist. Denn nur so kann ein breiter öffentlicher Diskurs befördert werden. Diese Ausprägung der kulturellen Vielfalt wird durch diese Verordnung gefördert, während andererseits die Vielfalt in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht in Frage gestellt wird.

Der Berichtersteller ist der Auffassung, dass die Verordnung für verschiedene Bevölkerungsgruppen in der Europäischen Union enorme im Alltag erlebbare Vorteile mit sich bringen wird. Während die Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (im Folgenden „Portabilitäts-Verordnung“) für Bezahldienste eine grenzüberschreitende Nutzung von bereits erworbenen Diensten sicherstellt, setzt sie voraus, dass es sich beim Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat bloß um einen vorübergehenden handelt. Erfasst sind hiervon Aufenthalte etwa zu Reise-, Urlaubs- oder Studienzwecken.

Diese Verordnung hingegen nimmt Personengruppen in den Fokus, die sich dauerhaft in einem Mitgliedstaat aufhalten und dennoch ein legitimes Interesse daran haben, auf Online-Angebote von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Rundfunkveranstaltern zuzugreifen.

Hiervon erfasst sind etwa diejenigen 13,6 Millionen Bürgerinnen und Bürger, die von ihren unionsrechtlich gewährleisteten Rechten aktiv in Form der Personenfreizügigkeit und Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch machen, sowie deren Nachkommen. In diesem Kontext zeigen sich die im Gegensatz zum analogen Binnenmarkt weiterhin existierenden starren nationalen Grenzen im digitalen Binnenmarkt besonders deutlich. Während die Freizügigkeit und der freie Warenverkehr im Binnenmarkt gesichert sind, ist es der Zugang zu Rundfunkveranstaltungen und damit zu Programmen aus dem Heimatstaat gerade nicht.

Weiterhin werden die in mehreren Mitgliedstaaten existierenden sprachlichen Minderheiten von der Verordnung profitieren. Gerade in Grenzregionen ist es zudem nicht vermittelbar, warum mit alten Technologien ein Zugang zu Rundfunkprogrammen in der jeweiligen Muttersprache möglich ist, während dies mit der mittlerweile bereits ebenfalls etablierten Technologie Internet verwehrt bleibt.

Auch das legitime Interesse daran, Fremdsprachen, die die Grundlage der europäischen Völkerverständigung sind, durch das Hören von Rundfunkprogrammen zu fördern, wird ermöglicht.

Erleichtert wird zudem der europaweite Zugang zu Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten, sodass ein wichtiger Beitrag zu einer europäischen Öffentlichkeit geleistet wird.

Schließlich stellen die Dienste, die von der Portabilitäts-Verordnung erfasst sind, in der Regel ausschließlich Unterhaltungsangebote zur Verfügung, während der Zugang zu Nachrichten und Informationsangeboten hiervon nicht erfasst wird. Dieser Zugang ist jedoch insbesondere in Zeiten von sogenannten Fake-News und jedenfalls teilweise schwindendem Vertrauen in die traditionellen Medien unabdingbar. Ihm kommt eine besondere, demokratierelevante Bedeutung zu. Der vereinfachte Zugang zum Programm aus anderen Mitgliedstaaten ist für eine zu fördernde Informationsgesellschaft zu begrüßen.

Das Wettbewerbsrecht beschränkt die Vertragsfreiheit nur, sofern wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen werden (Artikel 101, 102 AEUV). Allerdings ist es nicht Aufgabe des Urheberrechts, vor möglichen Verletzungen dieses Primärrechts zu schützen. Weiterhin stellte der Gerichtshof der Europäischen Union in der sogenannten Murphy-Entscheidung¹ ausdrücklich fest, dass seiner Rechtsprechung zu Lizenzverträgen über Rechte des geistigen Eigentums zu entnehmen sei, dass Exklusivvereinbarungen bezüglich eines einzelnen

¹ EuGH Urteil vom 4.10.2011, C-403/08 und C-429/08, Erwägungsgründe 137 f.

Sendemitgliedstaats als solche nicht automatisch zur Annahme eines Verstoßes gegen Wettbewerbsrecht führen. Vielmehr müssen zusätzliche Faktoren eine solche Annahme rechtfertigen.

Durch die Ausweitung des Ursprungslandprinzips entfällt der wettbewerbsrechtliche Rechtfertigungsgrund des Fehlens notwendiger Ausstrahlungsrechte. Allerdings sind andere legitime Interessen denkbar, die Geoblocking-Maßnahmen weiterhin rechtfertigen, wie etwa lokale Interessen und kulturelle Vorlieben.

Die Notwendigkeit einer Regelung wird auch dadurch unterstrichen, dass 82 % der öffentlichen und 62 % der privaten Rundfunkveranstalter irgendeine Form von Geoblocking verwenden, wodurch der Zugang zu Informationsangeboten deutlich erschwert wird. Die Zahl der Menschen, die sich über sogenannte VPN-Zugänge Inhalte erschließen, macht deutlich, dass es ein Bedürfnis nach Zugängen gibt. Dieses Bedürfnis ist gesetzgeberisch so zu erfüllen, dass ein legaler Zugang ermöglicht wird.

Der Berichterstatter schlägt die folgenden wichtigen Verbesserungen am Kommissionstext vor:

- Vergütungsvorschriften. Der Berichterstatter betont noch einmal die enorme kulturelle Bedeutung des europäischen Films. Um den Bedenken, die insbesondere von europäischen Filmschaffenden geäußert wurden Rechnung zu tragen, schlägt der Berichterstatter eine Präzisierung der Vergütungsvorschrift in Artikel 2 Absatz II sowie die Einführung einer Vergütungsvorschrift in Artikel 3 vor. Die vorgeschlagene Präzisierung wird sicherstellen, dass Urheberinnen und Urheber, insbesondere auch die von Nischenwerken, angemessen zusätzlich vergütet werden.
- Der Anwendungsbereich auf nur ergänzende Online-Angebote erscheint angesichts der technologischen Entwicklung und der sich rasch verändernden Angebote zu eng. Um einen angemessenen Anwendungsbereich dieser Verordnung sicherzustellen, ist der Berichterstatter der Auffassung, dass der Sendungsbezug zu streichen ist. Bereits heute existieren Programme von Rundfunkveranstaltern, die ausschließlich online verfügbar sind.
- Eine Übergangsvorschrift bezüglich der Anwendung des Ursprungslandsprinzips für angekaufte Spielfilme und angekaufte Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, um Geschäftsmodelle an die neuen Regelungen anpassen zu können.
- Weiterhin ist auch ein enger zeitlicher Zusammenhang nicht angemessen und der Berichterstatter schlägt die Streichung dieser Begrenzung vor. Zeitliche Begrenzungen finden sich bereits im nationalen Recht. Nach Auffassung des Berichterstatters sollte es den Vertragsparteien überlassen sein, sich über die Dauer der Verfügbarkeit zu einigen und diese entsprechend und angemessen zu vergüten.
- Die Haftung bei Direkteinspeisungen wird festgesetzt.
- Das Kabelweitersendungsregime muss bei Vergleichbarkeit mit Kabelnetzbetreibern technologieneutral ausgestaltet sein, um dem technologischen Fortschritt auch in diesem Bereich Rechnung zu tragen.